



Allgemeine Geschäftsbedingungen

der

DEUTSCHE SONDENGÄNGER UNION

§1

Name und Sitz der Schutzgemeinschaft

1. Die Gemeinschaft führt den Namen:
„**Deutsche Sondengänger Union**“.
2. Der Sitz der Gemeinschaft ist 61462 Königstein im Taunus.

§2

Wesen und Zweck der Gemeinschaft

1. Die Gemeinschaft ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral. Sie bekennt sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat.
2. Die Gemeinschaft ist eine soziale und sozialpolitische Organisation. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar die Interessen der Sondengänger in Deutschland.
3. Zweck der Gemeinschaft ist es, soziale Gerechtigkeit und Sicherheit für Sondengänger zu verwirklichen. Dies soll vornehmlich erreicht werden durch:
 - a. Beratung, Vertretung und Betreuung des in § 3 Abs. 1 genannten Personenkreises,
 - b. Einflussnahme auf Gesetzgebung und Verwaltung,
 - c. Repräsentation der gemeinsamen Interessen in der Öffentlichkeit. Durch Presse- und Lobbyarbeit soll das Ansehen der deutschen Sondengänger und des Hobbies positiv aufgewertet werden.
 - d. Genehmigungsfreie Schatzsuche auf allen nicht als Grabungsschutzgebiet ausgewiesenen Flächen in Deutschland, Einwilligung der Eigentümer vorausgesetzt.
 - e. Förderung der Kommunikation der Sondengänger untereinander.

- f. Aufbau einer fairen Kooperation mit den zuständigen Denkmalschutzbehörden.
 - g. Entkriminalisierung des Hobbies Sondengehen. Phalanx gegen die Diskriminierung des Hobbies.
4. Die Gemeinschaft gibt zur Förderung seiner Ziele eigene Verbandsschriften und Newsletter heraus.
 5. Die Gemeinschaft ist selbstlos tätig; der Betrieb eines auf Gewinnerzielung gerichteten Geschäftes durch die Gemeinschaft ist nicht beabsichtigt. Die Mittel der Gemeinschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaft. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke der Gemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft

1. Als ordentliche Mitglieder können Personen aufgenommen werden, wenn sie gewillt sind, die Gemeinschaft in ihren Zielen und Bestrebungen zu fördern und zu unterstützen. Die Gemeinschaft bietet momentan zwei verschiedene Mitgliedschaften an. Für die aktive Mitgliedschaft fällt ein monatlicher Mitgliedsbeitrag von 5,00 € an. Als fördernde Mitglieder entrichten diese einen ermäßigten Monatsbeitrag von 2,50 €.
2. Außerordentliche Mitglieder können Organisationen, Vereine und Körperschaften des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die die Gemeinschaft in ihren Zielen und Bestrebungen zu fördern und zu unterstützen bereit sind.
3. Die Aufnahme eines Mitgliedes kann abgelehnt werden.

§4

Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der Gemeinschaft wird grundsätzlich durch die Aufnahme erworben. Dauer mindestens 12 Monate.

§5

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verband erlischt durch Tod, Ausschluss oder freiwilligen Austritt.

2. Der freiwillige Austritt ist zulässig zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist. Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung erfolgen und spätestens am 30. September des entsprechenden Jahres bei der Gemeinschaft vorliegen.
3. Der Austritt einer Organisation, eines Vereins oder einer Körperschaft des privaten oder öffentlichen Rechts ist zulässig, muss aber durch schriftliche Erklärung erfolgen und spätestens am 30. September des entsprechenden Jahres beim Verband vorliegen.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden.

§6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, die Gemeinschaftseinrichtungen und Hilfen in Anspruch zu nehmen und sich an Mitgliederversammlungen und Wahlen zu beteiligen.
2. Die Leistungen und Hilfen der Gemeinschaft für seine ordentlichen Mitglieder erstrecken sich auf Auskunft, Beratung, Hilfe bei der Fertigung von Anträgen, und die Unterstützung bei rechtlichen Angelegenheiten.
3. Die Leistungen, die sich aus dieser Satzung ergeben, werden im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten gewährt. Ein einklagbares Recht hierauf besteht nicht. Ein Hilfeanspruch besteht nicht, wenn das Hilfebegehren offensichtlich unbegründet ist oder ihm deshalb nicht entsprochen werden kann, weil die Vertretungsbefugnis fehlt.
4. Ein Recht auf weitergehende Hilfe als in Abs. 3 festgelegt, insbesondere auf Hilfe in bürgerlich rechtlichen Streitigkeiten und bei Strafverfolgung, besteht nicht.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, diese AGB einzuhalten, die Interessen der Gemeinschaft zu wahren, bei der Ausbreitung der Gemeinschaft mitzuwirken und nach Kräften zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinschaft beizutragen.
6. Die Beendigung der Mitgliedschaft enthebt das bisherige Mitglied nicht seiner vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtung gegenüber der Gemeinschaft. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch an das Gemeinschaftsvermögen.

7. Die Gemeinschaft kann die Daten der Mitglieder an Dritte unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes übermitteln, soweit es für die Zwecke und Ziele der Gemeinschaft im Sinne dieser AGB erforderlich ist und soweit das ordentliche Mitglied nicht ausdrücklich widerspricht.

§7

Aufnahmegebühr und Beiträge

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Beitrages regelt die Gemeinschaft.
2. Der Beitrag für Organisationen, Vereine und Körperschaften des privaten oder öffentlichen Rechts wird jeweils von der Gemeinschaft festgesetzt.
3. Das Mitglied welches den SEPA-Lastschriftzug zum Einzug des Mitgliedsbeitrags ausgewählt hat verzichtet auf die Vorabinformation („Pre-Notifikation“).

§8

Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§9

Auflösung der Gemeinschaft

Die Auflösung der Gemeinschaft kann nur durch die Gemeinschaft beschlossen werden.

Deutsche Sondengänger Union

61462 Königstein • Eppsteiner Str. 15

Telefon: 0 61 74/93 03 03

mitglieder@sondler-union.de • www.dso-online.de





BEITRAGSORDNUNG

DEUTSCHE SONDENGÄNGER UNION

(Stand 24. Oktober 2016)

§1

Jahresbeitrag

1. Der Jahresbeitrag wird am 08. Januar 2015 auf 60,00 € pro aktives Mitglied und Jahr festgesetzt.
2. Der Jahresbeitrag wird am 08. Januar 2015 auf 30,00 € pro passives Mitglied und Jahr festgesetzt.
3. Der Jahresbeitrag wird am 08. Januar 2015 auf 140,00 € für juristische Personen festgesetzt.

§2

Beitragszahlung

1. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung beginnt mit der Aufnahme.
2. Bei Eintritt im laufenden Kalenderjahr verringert sich der Jahresbeitrag für jeden bereits abgelaufenen Monat um ein Zwölftel des Jahresbeitrags.
3. Der Jahresbeitrag ist im Voraus zum Beginn eines Kalenderjahres, oder mit dem Beitritt, fällig. Eine halbjährliche Zahlung ist möglich.
4. Bezahlte Beiträge werden, auch bei Ausscheiden während eines laufenden Kalenderjahres, nicht erstattet. Im Regelfall werden die Beiträge durch das Lastschriftverfahren eingezogen.



Copyright

Eine andere Nutzung, Reproduktion, Präsentation, Neuveröffentlichung oder der Vertrieb dieser Satzung bedarf, auch auszugsweise, der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des EVZ-Verlags.

EVZ-Verlag
Hasenpfad 17
65812 Bad Soden
www.evz-verlag.de

Eppsteiner Str.15 61462 Königstein Tel.: 06174 930303 info@dsu-online.de www.dsu-online.de

DEUTSCHE SONDENGÄNGER UNION